

Gliederung:**Aufgabe 1**

S ./.. SWB-GmbH auf SchE i.H.v. 500 Euro, §§ 280 I, 241 II BGB?

- A. Anspruch entstanden?
 - I. Schuldverhältnis?
 - 1. Angebot, § 145
 - 2. Annahme, §§ 147, 151
 - 3. ZwErg.: Schuldverhältnis (+)
 - II. Pflichtverletzung (+), Rechte, Rechtsgüter u. Interessen, § 241 II
 - III. Vertretenmüssen?
 - 1. Vertretenmüssen bei SWB-GmbH (-), mangels Handlung
 - 2. Vertretenmüssen bei B, wohl (+), mind. § 276 II -> Nachlässigkeit
 - 3. Zurechnung Verschulden B an SWB-GmbH nach § 278?
 - a) mit Wissen und Wollen des Schuldners (+), Angestellter
 - b) in dessen Pflichtkreis (+), SWB-GmbH ist Vertragspartner
 - c) in Erfüllung der Verbindlichkeit (+), nicht bei Gelegenheit
 - d) ZwErg.: Zurechnung nach § 278 (+)
 - IV. Schaden, § 249 ff. (+), Kosten für Klassenfahrt
 - V. Ergebnis: S hat einen Anspruch auf SchE ./.. SWB GmbH i.H.v. 500,00 Euro aus §§ 280 I, 241 II BGB
- B. Anspruch untergegangen/erloschen? (-)
- C. Anspruch durchsetzbar? (+)

S ./.. SWB GmbH auf SchE i.H.v. 500 Euro aus § 831 BGB?

- A. Anspruch entstanden?
 - I. B als Verrichtungsgehilfe der SWB (+)
 - II. rechtswidrige Verwirklichung des § 823 I BGB bei B
 - 1. Verletzungshandlung (+) -> Verkehrssicherungspflicht
 - 2. Rechtsgutverletzung (+) -> Körperverletzung
 - 3. haftungsbegründende Kausalität (+)
 - 4. Rechtswidrigkeit (+), durch objektive TB-Verwirklichung indiziert
 - 5. Verschulden (hier: Nicht erforderlich!)
 - 6. Schaden. § 249 ff. BGB(+)
 - 7. haftungsausfüllende Kausalität (+)
 - III. In Ausführung der Verrichtung (+)
 - IV. Verschulden der SWB GmbH
 - 1. Vermutung (+)
 - 2. Exculpation (+) -> B war gut ausgesucht und überwacht
 - 3. ZwErg.: Kein Verschulden der SWB GmbH
 - V. **Ergebnis: Kein Anspruch S ./.. SWB GmbH aus § 831 BGB**
 - B. **Endergebnis: Ein Anspruch besteht nicht**

Aufgabe 2:

SWB GmbH ./.. Fa. Fliesen Karl i.H.v. 1.400,00 Euro, §§ 280 I, 634 Nr. 4, 633, 631 BGB

- A. Anspruch entstanden?
 - I. Schuldverhältnis (+) Werkvertrag, da Erfolg geschuldet
 - II. Pflichtverletzung = Sachmangel nach § 633 BGB
 - 1. § 633 II 1 BGB (-) -> keine Beschaffenheitsvereinbarung
 - 2. § 633 II 2 Nr. 1 BGB (-) -> kein Zweck vereinbart
 - 3. § 633 II 2 Nr. 2 BGB (+) -> keine Eignung zur gewöhnlichen Verwendung

und keine übliche Beschaffenheit

- III. Verschulden (+) -> grundsätzlich Vermutung § 280 I 2, hier: aber mindestens auch § 276 II BGB
- IV. Schaden, § 249 ff. (+)
- V. Ergebnis: Anspruch SWB GmbH ./. Fa. Fliesen Karl i.H.v. 1.400,00 Euro aus §§ 280 I, 634 Nr. 4, 633, 631 BGB (+)
- B. Anspruch untergegangen/erloschen? (-)
- C. Anspruch durchsetzbar? (+)

Lösungshinweise/-skizze:

Aufgabe 1:

Anspruch der S gegen die SWB GmbH auf Schadenersatz in Höhe von 500,00 Euro?

Der S könnte ein Schadenersatzanspruch gegen die SWB GmbH in Höhe von 500,00 Euro bzgl. der Reisekosten zustehen. In Betracht käme ein solcher Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB.

A. Anspruch entstanden?

Dann müsste ein solcher Anspruch entstanden sein, also zunächst die Voraussetzungen des § 280 I BGB erfüllt sein.

I. Schuldnerverhältnis

Zwischen S und der SWB GmbH müsste ein Schuldverhältnis bestehen. In Betracht kommen ein gemischter Vertrag, ein Vertrag sui generis oder ein Benutzungsvertrag, auf eine Einordnung kommt es nicht an. Jedenfalls müssen für einen Vertragsschluss zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen.

1. Angebot durch die SWB GmbH?

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, welche einem anderen einen Vertragsschluss derart anträgt, dass dieser nur noch annehmen muss. Als Willenserklärung muss das Angebot Angaben zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen enthalten und mit Rechtsbindungswille erklärt werden. Die Bereitstellung eines Tickets am Automaten erfüllt diese Voraussetzungen (Preis/Leistung/-zeit).

2. Annahme durch S?

Das Ziehen eines Tickets stellt eine Annahme dar. Da es sich um eine Willenserklärung unter Abwesenden handelt, bedarf es aber gemäß § 130 Abs. 1 BGB grundsätzlich des Zugangs. Dieser ist ja aber wohl gemäß § 151 BGB entbehrlich. Da es minderjährig und damit gemäß § 2 BGB (Umkehrschluss) i.V.m. § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig ist, stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der Willenserklärung. Deine elterliche Genehmigung (§ 1626 BGB) vorliegt ist gemäß § 107 BGB die Erklärung der S wirksam.

Es kann ebenso gut vertreten werden, dass der Automat nur eine invitatio ad offerendum darstellt, das Angebot kommt dann von S, die Annahme ist das Ausdruck des Tickets.

3. Zwischenergebnis

Zwischen S und der SWB GmbH ist ein Schuldverhältnis zustande gekommen.

II. Pflichtverletzung

Die SWB GmbH müsste eine vertragliche Pflicht verletzt haben. Als Pflichtverletzung ist jedes „objektiv nicht dem Schuldverhältnis entsprechende Verhalten des Schuldners“ anzusehen.

In Betracht kommt hier eine Nebenpflichtverletzung gemäß § 241 Abs. 2 BGB. Auf-

grund des Vertrages war die SWT GmbH verpflichtet die Rechte, Rechtsgüter und Interessen ihrer Vertragspartnerin zu schützen. Durch die fehlende Sperrung der Rutsche bei defekter Ampel wurde es in ihrer körperlichen Integrität durch den Nasenbeinbruch verletzt.

III. Vertretenmüssen

Die SWB GmbH müsste die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben. Das Vertretenmüssen richtet sich nach § 276 BGB. Hiernach hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

1. Vertretenmüssen bei der SWB GmbH

Mangels Handlung kommt ein Vertretenmüssen der SWB GmbH unmittelbar nicht in Betracht.

2. Vertretenmüssen bei B

Den B könnte allerdings ein Verschulden treffen. Mit Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges, also vorsätzlich, handelte der B nicht. Ihm könnte jedoch Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Fahrlässig handelt nach § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Der B vergisst entgegen der anderslautenden Dienstanweisung gemäß Sachverhalt die Ampelanlage an der Rutsche zu kontrollieren. Da die Wahrung der bei, hätte der Region oder gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen müssen. Da dies nicht getan hat, handelte damit mindestens fahrlässig.

3. Zurechnung des Verschuldens des B an die SWB GmbH nach § 278 BGB

Fraglich ist, ob sich die SWB GmbH das Verschulden des B als eigenes Verschulden zurechnen lassen muss. Dies wäre der Fall, wenn Der B Erfüllungsgehilfe der SBB GmbH ist, mithin die Voraussetzungen gemäß § 278 BGB vorliegen.

a) Mit Wissen und Wollen des Schuldners

Der B wurde unproblematisch mit Wissen und Wollen der SBB GmbH als deren Angestellter tätig.

b) Im Pflichtenkreis des Schuldners

Der B wurde auch im Pflichtenkreis des Schuldners tätig, denn ein Vertragsverhältnis, welches zur Leistungserbringung Und damit auch zur Sorgfalt verpflichtet, schloss die es mit der SWB GmbH und nicht mit B.

c) In Erfüllung von Verbindlichkeiten des Schuldners

Das Verschulden traf den B auch in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Schuldners gegenüber der S, nämlich während der Ausführung seiner Tätigkeit als Bademeisters und damit nicht „nur bei Gelegenheit“. Damit ist gemeint, dass die Verletzungshandlung in einem inneren sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben stehen muss, die der Schuldner der Hilfspersonen im Hinblick auf die Vertragserfüllung zugewiesen hatte. Zu den Aufgaben des B gehört auch die Überwachung der Rutsche. Somit besteht ein innerer Zusammenhang zwischen dem Verhalten des B und der Aufgabe, welche der B zur Pflichterfüllung für die SWB GmbH übernommen hatte.

d) Zwischenergebnis

Der B ist Erfüllungsgehilfe der SWB GmbH, die sich deshalb das fahrlässige Verhalten des B als eigenes Verschulden nach § 278 BGB zurechnen lassen muss.

IV. Schaden

Aufgrund der Pflichtverletzung müsste es einen Schaden in Form eines Vermögensschadens erlitten haben. Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn eine unfreiwillige Vermögenseinbuße dergestalt vorliegt, dass der tatsächliche Wert des (in Geld messbaren) Vermögens des Geschädigten geringer ist, als vor dem schädigenden Ereignis (hier: Pflichtverletzung). Ob Ersatz von Aufwendungen verlangt werden kann, die die Geschädigte für eine Reise gemacht hat und die sie wegen des schädigenden Ereignisses nicht durchführen kann, hängt davon ab, ob der dadurch erworbene Anspruch nicht mehr ausgenutzt und die Buchung auch nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Da es die Reise bezahlen muss, ohne einen Gegenwert zu erhalten, liegt ein Schaden vor.

Vgl. dazu Oetker, Münchner Kommentar zum BGB, § 249 Rn 98.

V. Ergebnis

Die S hat einen Anspruch gegen die SWB GmbH auf Schadensersatz i.H.v. 500,00 € gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

B. Anspruch untergegangen/erloschen

Dieser Anspruch ist auch wieder untergegangen noch erloschen.

C. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist auch durchsetzbar. Er ist weder verjährt, noch stehen sonstige Leistungsverweigerungsrechte entgegen.

Anspruch der S gegen die SWB GmbH auf Schadenersatz in Höhe von 500,00 Euro

Der S könnte ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die SWB GmbH in Höhe von 500,00 Euro zustehen. In Betracht kommt ein solcher Anspruch aus § 831 BGB.

A. Anspruch entstanden

Dann müsste ein solcher Anspruch entstanden sein. Dies wäre der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 831 BGB vorliegen.

I. B als Verrichtungsgehilfe der SWB GmbH

Zunächst müsste der B Verrichtungsgehilfe der SWB GmbH sein. Verrichtungsgehilfe ist derjenige, dem vom Geschäftsherrn in dessen Interesse eine Tätigkeit übertragen worden ist und der von den Weisungen des Geschäftsherrn abhängig ist. Als Angestellter ist B weisungsabhängig. Ihm wurde von der SWB GmbH die Überwachung des Schwimmbades übertragen. B. ist also Verrichtungsgehilfe der SWB GmbH.

II. rechtswidrige Verwirklichung des § 823 I BGB bei B

B müsste nun seinerseits rechtswidrig den Tatbestand des § 823 I BGB verwirklicht haben.

1. Verletzungshandlung des B

Der B müsste durch eine Handlung ein Rechtsgut der S verletzt haben. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass dem B vorgeworfen wird, die Rutsche nicht ausreichend überwacht bzw. gesperrt zu haben. Ihm wird also nicht ein Handeln, sondern vielmehr ein Unterlassen zum Vorwurf gemacht. Fraglich ist, ob vorliegend das Unterlassen einem Handeln gleichsteht. Dies wäre der Fall, wenn es eine objektive Pflicht, beispielsweise aus § 242 BGB, zum Handeln gab. Eine solche Pflicht könnte vorliegend in der Verkehrssicherungspflicht liegen. Eine solche Pflicht, die notwendigen Vorkehr-

vgl. Wagner, Münchner Kommentar zum BGB, § 823 Rn 524.

rungen zu treffen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Zusammenlebens geeignet sind, Gefahren von Dritten abzuwenden trifft jedermann, der in seinem Verantwortungsbereich Gefahren schafft oder andauern lässt. Vorliegend betreibt die SWB GmbH eine Wasserrutsche und schafft damit Gefahren, die für sie beherrschbar sind. Sie ist daher dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Bei einer Wasserrutsche verstößt der Betreiber (und daher auch sein Verrichtungsgehilfe) gegen ihm obliegende Sicherungspflichten, wenn der notwendige Abstand zwischen den Starts mehrerer Nutzer durch eine Ampelanlage nicht mit ausreichend lang bemessener Rotphase geregelt ist. Dies gilt natürlich auch und erst recht für einen Totalausfall der Ampel, wie vorliegend. Der B hat also die ihm übertragene Verkehrssicherungspflicht verletzt. Sein Unterlassen steht insoweit dem Handeln gleich. Eine Verletzungshandlung liegt damit vor.

2. Rechtsgutverletzung

Ein Rechtsgut der S im Sinne von § 823 I BGB wurde verletzt, denn ihre Nase und damit ihre körperliche Unversehrtheit wurde geschädigt.

3. haftungsbegründende Kausalität

Die Verletzungshandlung führte auch unmittelbar zur Verletzung des Rechtsguts und war damit kausal.

4. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die objektive Tatbestandsverwirklichung (Punkte 1. bis 3.) indiziert. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

5. Verschulden des B

Auf ein Verschulden des B kommt es unabhängig davon, dass dieses gegeben sein dürfte, nicht an, denn § 831 BGB verlangt allein das Vorliegen einer rechtswidrigen Schädigung.

6. Schaden

S hat auch einen Schaden im Sinne von § 249 ff. BGB erlitten, s. o.

7. haftungsausfüllende Kausalität

Die Rechtsgutverletzung war auch zumindest adäquat kausal für den Schadeneintritt.

III. In Ausführung der Verrichtung

Die Verwirklichung des § 823 I BGB durch B erfolgte auch in einem unmittelbaren und inneren sachlichen Zusammenhang zu seiner Tätigkeit als Bademeister für die SWB GmbH und damit auch nicht „nur bei Gelegenheit“.

IV. Verschulden der SWB GmbH

Fraglich ist, ob die SWB GmbH diese Schädigung auch zu vertreten hat.

1. Vermutung

Vom Grundsatz her wird ein Verschulden des Geschäftsherren gesetzlich und widerlegbar vermutet. Von einem Verschulden wird von daher ausgegangen.

2. Exculpation, § 831 S. 2 BGB

Gemäß § 831 S. 2 BGB tritt allerdings die Ersatzpflicht nicht ein, wenn den Geschäftsherren nachweisbar kein Verschulden trifft. Dies liegt nach dieser Vorschrift dann nicht vor, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen und bei

der Leitung der Ausführung der Verrichtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Laut Sachverhalt wurde der B sorgfältig ausgewählt und war bis zum Vorfall sehr zuverlässig. Somit wird der SWB GmbH die Exculpation gelingen.

3. Zwischenergebnis

Ein Verschulden der SWB GmbH liegt nicht vor.

V. Ergebnis:

Die S hat keinen Anspruch gegen die SWB GmbH auf Zahlung von 500,00 Euro Schadenersatz aus § 831 BGB.

B Endergebnis

Ein weitergehender Anspruch der S gegen die SWB GmbH besteht nicht.

Aufgabe 2:

Anspruch der SWB GmbH gegen die Fa. Fliesen Karl auf Schadenersatz in Höhe von 1.400,00 Euro

Die SWB GmbH könnte einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 1.400,00 Euro gegen die Fa. Fliesen Karl haben. In Betracht kommt eine Haftung aus §§ 280 I, 634 Nr. 4, 633, 631 BGB.

A. Anspruch entstanden

Dann müsste ein solcher Anspruch entstanden sein. Dies wäre der Fall, wenn die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage, also des § 280 Abs. 1 BGB vorliegen.

I. Schuldverhältnis

Zwischen der SWB GmbH und der Fa. Fliesen Karl müsste zunächst ein Schuldverhältnis bestehen. Vorliegend hat die Fa. Fliesen Karl als Unternehmer für die SWB GmbH als Bestellerin Fliesen im Schwimmbad verlegt, also einen Erfolg gegen Entgelt herbeigeführt, so dass die Beteiligten durch einen Werkvertrag miteinander verbunden sind. Ein Schuldverhältnis liegt damit vor.

II. Pflichtverletzung

Die Fa. Fliesen Karl müsste weiter eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt haben. Aus dem Werkvertrag ist die Fa. Fliesen Karl gemäß § 633 Abs. 1 BGB dazu verpflichtet, der SWB GmbH das vereinbarte Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Diese Pflicht wäre die Fa. Fliesen Karl dann nicht nachgekommen, wenn das Werk tatsächlich mangelhaft ist.

1. Sachmangel nach § 633 II Satz 1 BGB

Es könnte ein Sachmangel nach § 633 II Satz 1 BGB vorliegen. Dann müsste das Werk nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Mangels Beschaffenheitsvereinbarung scheidet eine Mangelhaftigkeit nach dieser Vorschrift allerdings aus.

2. Sachmangel nach § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB

Auch ein Mangel nach § 633 II Satz 2 Nr. 1 BGB scheidet in Ermangelung der eines vorausgesetzten Zwecks aus.

3. Sachmangel nach § 633 II Satz 2 Nr. 2

Es könnte allerdings eine Mangelhaftigkeit nach § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 vorliegen.

Fall 1: Schwimmspaß mit Hindernissen

Diese wäre dann der Fall, wenn das Werk sich nicht zur gewöhnlichen Verwendung eignet und nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann. Wenn Fliesen im öffentlichen Schwimmbad repariert werden, dann müssen sie so ordnungsgemäß verlegt sein, dass man sich keine Schnittwunden zuziehen kann. Scharfe Fliesen eignen sich daher nicht zur gewöhnlichen Verwendung. Sie weisen dann auch nicht die übliche Beschaffenheit auf. Ein Sachmangel ist damit gegeben.

III. Verschulden

Das Verschulden richtet sich nach § 276 BGB. Hiernach hat der Schuldner, also die Fa. Fliesen Karl, grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Das Verschulden wird allerdings nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB widerlegbar vermutet. Hier verlegte die Fa. Fliesen Karl aus Nachlässigkeit die Fliesen nicht ordnungsgemäß, so dass ihr wenigstens ein Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, also Fahrlässigkeit gemäß § 276 Abs. 2 BGB, zum Vorwurf gemacht werden kann.

IV. Schaden

Der SWB GmbH ist nach dem Sachverhalt unproblematisch ein Schaden in Höhe von 1.400,00 Euro nach § 249 ff. BGB entstanden.

V. Ergebnis

Der SWB GmbH steht gegenüber der Fa. Fliesen Karl ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 1.400,00 Euro nach §§ 280 Abs. 1, 634 Nr. 4, 633, 631 BGB zu.

B. Anspruch untergegangen/erloschen

Der Anspruch ist auch nicht durch rechtsvernichtende Einwendungen erloschen.

C. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch ist auch durchsetzbar, denn ihm stehen rechtshemmende Einwendungen (Einreden) nicht entgegen.